

Entgeltordnung der Volkshochschule Offenbach

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Offenbach werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht entgeltfrei sind oder entgeltfrei gewährt werden.

1. Die Teilnehmerentgelte pro Unterrichtsstunde ändern sich jeweils entsprechend der prozentualen Änderung der Honorare nach Ziffer 1 der Honorarordnung der Volkshochschule Offenbach, aufgerundet auf volle 10-Centbeträge. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf 50 Cent aufgerundet.
2. Für Kurse mit besonderem Aufwand (z. B. Einsatz mehrerer Lehrkräfte) können höhere Entgelte festgelegt werden und/oder Sonderkosten erhoben werden (z. B. bei der Anmietung spezieller Räume, Technikeinsatz, besonderem Materialaufwand).
3. Für längerfristige Maßnahmen und unterstützende Begleitkurse werden von der Volkshochschule gesonderte Entgelte festgesetzt (z. B. Vorbereitung auf den Realschulabschluss, Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss). Hierbei ist eine Ratenzahlungsmöglichkeit zu eröffnen.
4. Für Vorträge, Vortragsreihen, Exkursionen, Führungen, Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare, Zusatzangebote aufgrund hoher Nachfrage sowie aufgrund besonderer (pädagogischer) Erfordernisse (z. B. Alphabetisierungskurse) sowie Studienfahrten/ -reisen und Bildungsurlaube werden die Entgelte gesondert von der Volkshochschule festgesetzt und orientieren sich an den Aufwendungen.
5. Bei Maßnahmen, die im Auftrag von bzw. in Kooperation mit anderen Institutionen (z. B. Hess. Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung in Wiesbaden; Arbeitsverwaltung) durchgeführt werden, gelten die Regelungen der mit dem Auftraggeber bzw. Kooperationspartner geschlossenen Verträge. Kurse, die momentan oder vorübergehend nicht von Dritten gefördert werden, können nach Absprache mit der Amtsleitung analog der geförderten Kurse behandelt werden. Eine Gleichbehandlung der Kursteilnehmer/innen sollte gewährleistet werden.
6. Prüfungsgebühren orientieren sich an den Richtlinien der Prüfungsinstitutionen (z. B. Hess. Volkshochschulverband, Deutscher Volkshochschul-Verband, Goethe-Institut) und werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Volkshochschule Offenbach erhoben.
7. Eine Entgeltermäßigung in Höhe von 25 % auf die jeweiligen Entgelte kann bei entsprechendem Nachweis gewährt werden für Leistungsempfänger nach SGB II, SGB III §16 oder SGB XII, Auszubildende, Schüler/-innen, Student/-innen, Zivil- und Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte ab einem Grad von 50 (§ 2 SFB IX) und Rentner/-innen.
Bei unterstützenden Begleitkursen und Deutschkursen für Ausländer/-innen kann ein angemessener Familienrabatt (ab dem 2. Kind halbe Gebühr) gewährt werden.
8. Entgeltbefreiung kann gewährt werden für Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB XII, sofern die jeweilig zuständigen Sozialleistungsträger die Übernahme der Entgelte bewilligen.
9. Diese Entgeltordnung tritt sofort nach Beschlussfassung Kraft.

Beschlussfassung des Magistrats der Stadt Offenbach am Main vom 4.2.2005